

Kundeninformation

für Erwerbsausfall bei Krankheit (EAK)

Generali Allgemeine Versicherungen AG, 1260 Nyon

Inhalt

Art.	Seite
1. Vertragspartner	2
2. Versicherte Personen	2
3. Versicherte Risiken	2
4. Leistungen	2
5. Leistungsdauer	3
6. Örtlicher Geltungsbereich	3
7. Versicherungsdauer	3
8. Prämien und Prämienätze	3
9. Zahlungsverzug und Mahnverfahren	3
10. Im Schadenfall	3
11. Freizügigkeit : Übertritt in die Einzelversicherung	3
12. Datenschutz	4
13. Mitteilung an den Versicherungsnehmer	4

Generali Versicherungen

Avenue Perdtemps 23
1260 Nyon 1

Tel. +41 (0)58 471 01 01
Fax +41 (0)58 471 01 02
E-mail: nonlife.ch@generali.com
Internet: www.generali.ch

Ihre Vorteile mit Generali

Melden Sie den Schadenfall einfach online an über unsere Website www.generali.ch oder mit dem Sunet Programm.

Übermitteln Sie uns dank dem einheitlichen Lohnmeldeverfahren (ELM) Ihre Lohndaten direkt via Internet.

Diese Kundeninformation bezweckt, die Kunden im Sinne der Transparenz über die Identität der Gesellschaft sowie über die wesentlichen Kernpunkte des Versicherungsproduktes zu informieren.

Die Details der einzelnen Versicherungsdeckungen sowie die vertraglichen Rechte und Pflichten sind in der Versicherungspolice, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie in den Besonderen oder Ergänzenden Versicherungsbedingungen definiert. Diese sind allein massgebend. Der Versicherungsvertrag unterliegt schweizerischem Recht, namentlich dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die Versicherungsberater der Generali stehen für weitere Informationen jederzeit zur Verfügung.

Kundeninformation

1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist Generali Allgemeine Versicherungen (im Folgenden Generali) mit Sitz in Avenue Perdrems 23, 1260 Nyon 1. Generali ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Generali gehört der Versicherungsgruppe Generali in Triest/Italien an und bietet ebenfalls Lebensversicherungen (Generali Personenversicherungen mit Sitz in Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil 1) sowie Rechtsschutz-Versicherungen (FORTUNA Rechtsschutz-Versicherung, Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil) an.

2. Versicherte Personen

Die Kategorien der versicherten Personen sind in der Police aufgeführt. Versicherbar sind:

2.1 Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers

Alle Personen, die der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG unterstellt sind, sowie Arbeitnehmer, die über einen Arbeitsvertrag verfügen, der aufgrund internationaler und für die Schweiz rechtlich bindender Bestimmungen nicht der AHV unterstellt ist, gelten als Arbeitnehmer und sind in der Kategorie „Personal“ versichert.

2.2 Entsandte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, die unmittelbar vor ihrer Entsendung ins Ausland gemäss UVG in der Schweiz obligatorisch versichert waren und in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz verbleiben sowie diesem gegenüber einen Lohnanspruch haben, gelten als entsandte Arbeitnehmer.

Für diese Kategorie beträgt die weitere Dauer der Versicherung zwei Jahre. Sie kann auf Gesuch hin vom Versicherer bis auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden.

2.3 Arbeitgeber

Alle Personen, die im versicherten Betrieb tätig und nicht der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG unterstellt sind, gelten als Arbeitgeber und sind in der Kategorie „Selbständigerwerbende“ versichert.

Die Arbeitgeber werden in der Police namentlich aufgeführt.

2.4 Deckungsausschluss

In der Police kann der Ausschluss bestimmter Personen oder Krankheiten vorgesehen sein.

3. Versicherte Risiken

Im Folgenden finden Sie einen kurzen Überblick über die verschiedenen im Rahmen der Erwerbsausfall-Versicherung bei Krankheit versicherbaren Risiken.

3.1 Krankheit

Als Krankheit bezeichnet man jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert und eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

3.2 Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Unfallähnliche Körperschädigungen und Berufskrankheiten gemäss UVG gelten als Unfälle.

3.3 Rückfall

Krankheiten oder Unfallfolgen, die medizinisch mit einem früheren Fall zusammenhängen, für den bereits Leistungen ausgerichtet wurden, gelten als Rückfälle. Sofern die Leistungen noch nicht erschöpft sind, gilt der Rückfall nur dann als neuer Versicherungsfall, wenn davor während eines Zeitraums von 12 Monaten keine teilweise oder vollständige Arbeitsunfähigkeit aufgrund dieser Krankheit bestand.

3.4 Mutterschaft

Mutterschaft umfasst Schwangerschaft und Niederkunft sowie die nachfolgende Erholungszeit der Mutter.

4. Leistungen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag aufgeführten Leistungen:

4.1 Taggeld bei Krankheit

Generali versichert die versicherten Personen (Arbeitnehmer und/oder Selbständigerwerbende) gegen den Erwerbsausfall im Falle krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit.

Für Arbeitnehmer wird das Taggeld auf Grund des zuletzt bezogenen AHV-Lohnes berechnet.

Für Selbständigerwerbende wird bei Vertragsabschluss ein fester Lohn vereinbart, der als Berechnungsgrundlage für die Entschädigung dient. Die Festlegung erfolgt auf Grund des tatsächlichen, der AHV bekannt gegebenen Einkommens des Selbständigerwerbenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz der vorliegenden Police bei Krankheit sind sämtliche medizinischen Kosten infolge der Erkrankung (Behandlung, Hospitalisierung, Arzneimittel usw.). Jede Person, Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, ist zur Mitgliedschaft bei einer Krankenversicherung verpflichtet, um krankheitsbedingte medizinische Kosten zu decken.

4.2 Taggeld bei Unfall

Die in der Police versicherten Selbständigerwerbenden können auch das Risiko des Erwerbsausfalls infolge Unfall versichern. Diese Deckung gilt nicht für Arbeitnehmer, da sie gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) bereits obligatorisch versichert sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bei Unfall sind sämtliche medizinischen Kosten infolge eines Unfalls (Behandlungen, Hospitalisierung, Arzneimittel etc.). Personen mit dem Status des Selbständigerwerbenden wird geraten, medizinische Kosten im Rahmen ihrer Krankenversicherung oder einer freiwilligen Versicherung gemäss UVG zu versichern.

4.3 Ergänzendes Taggeld bei Mutterschaft

Generali und der Versicherungsnehmer können die Erwerbsausfallversicherung für Frauen vereinbaren,

die infolge einer Mutterschaft ihre Arbeit unterbrechen. Das Geburtsgeld wird ab der Geburt ergänzend zum obligatorischen Erwerbsersatz auf Bundes- oder Kantonsebene gewährt.

5. Leistungsdauer

Die Leistungspflicht beginnt bei Ablauf der Wartefrist, die in der Police für die jeweilige Versichertenkategorie angegeben ist.

Die vereinbarte Leistungsdauer kann „pro Versicherungsfall“ oder „innert 900 Tagen“ gelten:

Pro Versicherungsfall: Der Taggeldanspruch endet, wenn die pro Versicherungsfall vereinbarte Anzahl Taggelder ausbezahlt worden ist. Wenn nach Ablauf der maximalen Leistungsdauer ein neuer Fall eintritt, wird für diesen Fall nur Deckung gewährt, wenn die versicherte Person ihre Resterwerbsfähigkeit (mind. 25%) zuvor während mindestens 12 Monaten voll ausgeübt hat. Das erneute Auftreten oder die Verschlimmerung der Krankheit, welche die Erschöpfung der Leistungen verursacht hat, ist nicht versichert.

Innert 900 Tagen: Das Taggeld wird während 730 Tagen innert eines Zeitraums von höchstens 900 aufeinander folgenden Kalendertagen gewährt. Nach Erreichen der maximalen Leistungsdauer erlischt der Versicherungsschutz für die betreffende versicherte Person endgültig und sie wird namentlich aus der Versicherung ausgeschlossen.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit, sofern die versicherte Person vom Versicherungsnehmer entlohnt wird.

Für Reisen und Aufenthalte ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein gilt die Versicherung aber nur bis zu 24 Monaten; danach endet die Versicherung für den betreffenden Versicherten.

(vorbehaltlich der Bestimmungen betreffend entsandte Mitarbeitende).

7. Versicherungsdauer

Die Versicherung tritt an dem in der Police angegebenen Datum in Kraft; nach Ablauf verlängert sie sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf von Generali oder dem Versicherungsnehmer gekündigt wird.

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Leistungsfalls kann der Versicherungsvertrag innert der nachfolgenden Fristen gekündigt werden:

- für Generali: spätestens bei Auszahlung der Entschädigung;
- für den Versicherungsnehmer: innert einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis der Zahlung.

Im Falle einer Kündigung nach einem Schadenfall endet die Versicherungsdeckung 14 Tage nach Kenntnis der Kündigung.

8. Prämien und Prämienätze

Die Höhe der Prämie richtet sich nach den versicherten Risiken und dem gewählten Deckungsumfang sowie nach der Höhe der versicherten Löhne.

Eine definitive Prämienabrechnung erfolgt jedes Jahr auf der Grundlage der vom Versicherungsnehmer eingereichten Informationen. Die endgültige Jahresprämie kann somit variieren.

Generali hat das Recht, die Prämienätze jedes Jahr anzupassen. In diesem Fall muss sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbedingungen spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt geben. Der Versicherungsnehmer ist hierauf berechtigt, den Versicherungsvertrag zum Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Um gültig zu sein, muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintreffen. Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Die Prämie ist für jedes Versicherungsjahr an dem in der Police angegebenen Datum fällig. Gegen Zuschlag ist die Prämie auch in Raten

zahlbar.

9. Zahlungsverzug und Mahnverfahren

Bei Zahlungsverzug der Prämie erhält der Versicherungsnehmer eine Zahlungsaufforderung. Generali gewährt ihm eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Empfang der Zahlungsaufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ruht die Versicherungsdeckung für alle versicherten Personen (Personal und Selbständigerwerbende). Sie tritt erneut in Kraft, nachdem die Prämie einschliesslich Verzugszinsen und Säumniszuschlag eingegangen ist.

10. Im Schadenfall

Im Schadenfall benachrichtigt der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person Generali schnellstmöglich unter der Gratisnummer 0800 82 84 86 und wirkt an der Feststellung des Sachverhalts mit, indem er/sie Generali alle angeforderten Informationen und Dokumente zukommen lässt.

Bei Missachtung dieser Pflichten oder einem Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben wird Generali von ihren Verpflichtungen entbunden, sofern nicht erwiesen ist, dass die mangelnde Mitwirkung nicht auf persönliches Verschulden zurückzuführen ist und keinen Einfluss auf den Schaden hatte.

Betrügerische Handlungen führen zur Leistungsverweigerung und können strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

11. Freizügigkeit : Übertritt in die Einzelversicherung

Wenn ein Arbeitnehmer aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet und gemäss Artikel 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) als arbeitslos gilt, kann der Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein von Generali die Weiterführung der Versicherungsdeckung auf Einzelbasis verlangen.

Der Versicherte hat nach Ausscheiden aus der Kollektivversicherung eine Frist von 90 Tagen, um sein

Übertrittsrecht gegenüber Generali geltend zu machen.

Während der ersten 30 Tage (31 Tage für Monate mit 31 Tagen, falls der Arbeitsvertrag auf Ende eines Kalendermonats gekündigt wurde), ist der übertrittsberechtigte Versicherte noch durch die Kollektiv-police gedeckt.

Die Deckung der Einzel-Krankentaggeldversicherung beginnt am Tag in der Police aufgeführt.

Kein Anspruch auf Weiterführung der Versicherungsdeckung auf Einzelbasis besteht

- für Arbeitgeber;
- bei einem Wechsel des Arbeitgebers mit Übertritt in dessen Versicherung;
- für Personen, die im Ausland wohne, ausser sie bleiben aufgrund von zwischenstaatlichen Abkommen der schweizerischen Sozialversicherungs-Gesetzgebung unterstellt;
- für Personen, die die Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben;
- bei Auflösung des Kollektivversicherungsvertrags durch den Versicherungsnehmer;
- für Arbeitnehmer, die sich selbständig machen;
- für Personen, die das AHV Rentenalter erreicht haben oder sich vorzeitig pensionieren lassen;
- Nach Leistungerschöpfung im Kollektivvertrag.

Der Versicherungsnehmer hat den Arbeitnehmer, der aus dem Unternehmen austritt, spätestens am letzten Arbeitstag schriftlich über sein Übertrittsrecht und die ihm zur Verfügung stehende Frist zu informieren.

12. Datenschutz

Bei Ausübung der Versicherungstätigkeit (Risikobewertung, Schadenabwicklung, Statistik, Marketing) verarbeitet Generali möglicherweise die persönlichen Daten der Versicherten. Dabei handelt es sich namentlich um Daten in den Verträgen, Versicherungsanträgen, Schadenmeldun-

gen, Arztberichten oder offiziellen Dokumenten. Sie werden in Akten oder auf elektronischen Datenträgern abgelegt.

Generali kann angehalten sein, Daten, welche die Versicherten betreffen, an Dritte wie Mitversicherer, Rückversicherer, Gesellschaften der Generali Gruppe, Vertrauensärzte sowie Gutachter zu übermitteln. Ferner behält sich Generali das Recht vor, Auskünfte bei Dritten einzuholen, insbesondere im Hinblick auf den Schadenverlauf bei früheren Versicherten.

Der Versicherungsantrag enthält eine Klausel, in welcher der Versicherungsnehmer Generali bevollmächtigt, die zur Prüfung und Durchführung des Vertrags unerlässlichen persönlichen Daten zu verarbeiten. Generali garantiert die vertrauliche Behandlung der erhaltenen Daten.

13. Mitteilung an den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer übernimmt die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Leistungen gemäss den Gesamtarbeitsverträgen (GAV) oder anderen für seinen Erwerbszweig geltenden Verträgen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sein gesamtes versichertes Personal über die Rechte und Pflichten aus der Erwerbsausfall-Versicherung bei Krankheit in Kenntnis zu setzen.